


Treuhandanstalt

Direktorat Recht
P RV

Treuhandanstalt · 10100 Berlin

BFL Beteiligungsgesellschaft mbH
Herrn Lunkewitz
Französische Straße 32

10117 Berlin

vorab per Fax: 2298637

Aufbau-Verlag GmbH

Sehr geehrter Herr Lunkewitz,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf unser Gespräch vom 14. November 1994 sowie auf Ihre diversen Schreiben.

Das Direktorat Recht der Treuhandanstalt vertritt gegenüber den von Ihnen erhobenen Erfüllungs- bzw. Schadensersatzansprüchen folgenden Standpunkt:

- 1 Die Treuhandanstalt hat den mit der BFL und anderen am 18. September 1991 geschlossenen Geschäftsanteilskaufvertrag über die Geschäftsanteile an der aus der Umwandlung des VEB Aufbau-Verlag entstandenen Aufbau-Verlag GmbH entsprechend ihren vertraglichen Verpflichtungen vollständig erfüllt. Der VEB Aufbau-Verlag war Rechtsnachfolger der 1945 gegründeten und 1955 aufgelösten und gelöschten Aufbau-Verlag GmbH.
- 2 Selbst wenn die 1945 gegründete Aufbau-Verlag GmbH - entsprechend Ihrem Vortrag - nach wie vor existierte, stünde den Erwerbem der 1990 gegründeten Aufbau-Verlag GmbH nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein Erfüllungs- noch ein Schadensersatzanspruch zu.
- 3 Rein vorsorglich und ohne Anerkennung irgendeiner Rechtspflicht erklärt sich die Treuhandanstalt dennoch entgegenkommenderweise dazu bereit, etwa noch bei der ursprünglichen Aufbau-Verlag GmbH verbliebene Rechte an die 1990 durch Umwandlung kraft Gesetzes entstandene Aufbau-Verlag GmbH zu übertragen.

Treuhandanstalt

Detlev-Rohwedder-Haus
Leipziger Straße 5 - 7
10100 Berlin

21.11.94

Telefon 0 30 / 31 54 - 01
Telefax 0 30 / 31 54 - 29 22
Telex 305141 thaz d

Durchwahl:
Telefon 0 30 / 31 54 - 1076
Telefax 0 30 / 31 54 - 4769

Aktenzeichen: PRV/Be/94

- Bitte Aktenzeichen bei Schriftwechsel angeben -

Ihr Gesprächspartner:
Herr Beimesche/stä

Im einzelnen:

Zu 1:

Über die Frage der Rechtsnachfolge des VEB Aufbau-Verlages in die Rechte und Pflichten der 1945 gegründeten und 10 Jahre später gelöschten Aufbau-Verlag GmbH bestehen unterschiedliche Auffassungen.

Unstreitig ist, daß die ursprüngliche GmbH 1955 auf Anregung und mit Ermächtigung des Kulturbundes als Gesellschafter in das Handelsregister C (HR C) eingetragen worden ist, dem Vorläufer des Registers der volkseigenen Wirtschaft (vgl. Schreiben des Kulturbund-Präsidenten Johannes R. Becher an Herrn Janka, Aufbau-Verlags-Leiter vom 23. Februar 1955; Handelsregisterauszug HR C). Im Statut des Aufbau-Verlages vom 10. Januar 1951 wird der Verlag als volkseigener Betrieb bezeichnet (vgl. § 1 Abs. 1), dessen Verlagsleiter in das HR C einzutragen sei (vgl. § 8 Abs. 6). Auf Anordnung des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung Finanzen Verwaltung staatlichen Eigentums vom 05. April 1955 wurde der VEB unter selbem Datum in das HR C eingetragen; die Aufbau-Verlag GmbH wurde daraufhin auf Grund derselben Anordnung mit Eintragung vom 19. April 1955 im HR B gelöscht.

Weiterhin dürfte unstreitig sein, daß sich die Errichtung des VEB Aufbau-Verlag somit gemäß den §§ 37 ff. KomVO ordnungsgemäß auf Anweisung des örtlich zuständigen Organs vollzogen hat. Gemäß § 31 Abs. 2 KomVO handelte somit fortan eine rechtsfähige juristische Person, die über Fonds am volkseigenen Vermögen verfügte (z. B. die in der Französischen Straße 32/33 belegene Immobilie), § 31 Abs. 4 KomVO.

Infolgedessen ist somit davon auszugehen, daß sämtliche seitdem begründete (Autoren-, Verlags-, Eigentums- und sonstige) Rechte zunächst dem VEB Aufbau-Verlag und nach dessen Umwandlung 1990 dessen Rechtsnachfolger zustanden.

Gleiches muß nach hier vertretener Auffassung jedoch auch für diejenigen Rechte, die zuvor, d. h. in der Zeit von 1945 bis 1955 begründet wurden, gelten, da der VEB als Rechtsnachfolger der ursprünglichen Aufbau-Verlag GmbH zu betrachten ist.

Letztere wurde jedenfalls mit ihrer Löschung am 19. April 1955 beendet, - die Durchführung eines Liquidationsverfahrens gemäß den Vorschriften des (in der Fassung von 1937) fortgeltenden GmbHG war nicht erforderlich, da die GmbH nach dem Willen des Gesellschafter und des Staates umgewandelt werden sollte und eine Liquidation in diesem Fall nicht erforderlich ist. Insbesondere im vorliegenden Fall hätte sie lediglich formalisierten Charakter, da der Kulturbund die dabei anfallenden Vermögenswerte unmittelbar an den Staat übertragen hätte, damit dieser sie sodann in Volkseigentum überführt.

Daneben konnte noch nach dem Recht der DDR neben dem Willen der Gesellschafter auch eine staatliche Entscheidung oder aber der Eintritt anderer rechtserheblicher Tatsachen zur Auflösung solcher Organisationen (wie einer GmbH) führen, die auf Grund freiwilliger Initiative entstanden waren (vgl. Zivilrecht der

DDR, Allgemeiner Teil, S. 197, Berlin 1955). Vorliegend ist in der Errichtung des VEB unter gleichzeitiger Löschung der GmbH auf Grund der o. g. Anordnung des Magistrats der Eintritt derartiger erheblicher Tatsachen zu sehen. Das Vermögen der GmbH fiel in die Fondsinhaberschaft des VEB. Eine Enteignung ist hierin angesichts der Zustimmung des Kulturbundes nicht zu sehen. Daß der VEB auch die bereits bestehenden Rechte und Pflichten der GmbH übernehmen sollte, ergab sich aus dem unbeschränkten Handelsregistereintrag.

Zwar ist Ihnen zu konzedieren, daß der Vorgang rechtlich nicht voll befriedigend erfaßt und gewürdigt werden kann, jedoch liefe die von Ihnen vertretene Ansicht, d. h. ein Auseinanderfallen der Vermögensmassen von GmbH und VEB sowohl dem erklärten Gesellschafterwillen als auch den praktischen Erfordernissen des Verlages, wie den Geflogenheiten im Rechtsverkehr der DDR eindeutig zuwider, so daß vorerwählter Ansatz auch aus diesem Grunde den Vorzug verdient.

Zu 2:

Selbst wenn man die von Rechtsanwalt Schrader/Ihnen vertretene Auffassung von der Existenz zweier voneinander verschiedener Gesellschaften als zutreffend unterstellte, würden Ihnen hieraus allenfalls Gewährleistungsansprüche erwachsen, die jedoch entweder vertraglich ausgeschlossen oder aber der Verjährung unterlägen.

Letzteres ergibt sich aus § 6 Ziff. 2 des Geschäftsanteilskaufvertrages vom 18. September 1991.

Ein weiterer Ausschlußgrund ergibt sich aus der in der notariellen Vereinbarung vom 24. November 1992 enthaltenen Abgeltungsklausel. Dort heißt es auf Seite 15, Ziff. 16:

"Mit dieser Vereinbarung sind alle gegenseitigen Ansprüche zwischen der Treuhandanstalt einerseits und den übrigen Beteiligten andererseits, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleichgültig, ob bekannt oder unbekannt, im Zusammenhang mit dem Erwerb der Geschäftsanteile des Aufbau-Verlages und Rütten & Loening sowie des Grundstückes Französische Straße 32/33 und der Gesellschafterstellung an den vorbezeichneten Gesellschaften ausgeglichen."

Die Vereinbarung vom 24. November 1992 wurde anlässlich verschiedener Streitigkeiten zwischen der Treuhandanstalt und den Erwerbern der Aufbau-Verlag GmbH geschlossen, wobei auch die hier interessierende, aktuelle Problematik bereits eine Rolle spielte. Auf Seite 5, 4. Absatz, heißt es dazu:

"Darüber hinaus bestehen zwischen der Treuhandanstalt und den Käufern verschiedene Auffassungen hinsichtlich der Werthaltigkeit der Geschäftsanteile des Aufbau-Verlages. Von Teilen der Käufer wurde sogar die Auffassung vertreten, daß die zwischen der Treuhandanstalt und den Käufern und dem Aufbau-Verlag geschlossenen Verträge möglicherweise wegen Sittenwidrigkeit nichtig seien."

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang insbesondere, daß die damals Beteiligten, zu denen auch Sie zählten, auf Seite 6, Ziff. 2., ausdrücklich erklärten,:

"daß der Beteiligte zu 7 [die Aufbau-Verlag GmbH Berlin und Weimar] Rechtsnachfolger des eingetragenen Grundstückseigentümers ist [Aufbau-Verlag]".

Der Widerspruch zwischen den von Ihnen seinerzeit abgegebenen Erklärungen und dem Inhalt der Gesamtvereinbarung andererseits und Ihrem nunmehrigen Anspruchsbegehren andererseits ist diesseits nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus erscheint die Geltendmachung der von Ihnen nunmehr erhobenen Ansprüche, insbesondere im Hinblick auf gerade Gesagtes, sowie die Ihrerseits offensichtlich bereits seit langem vorhandene Kenntnis der Problematik als unzulässige Rechtsausübung, § 242 BGB, so daß evtl. Ansprüche auch hieran scheitern dürften.

Verstoß gegen Schlussverträge =
per se

Zu 3:

Trotzdem nach Vorgesagtem die Treuhandanstalt keine Rechtspflicht trifft, erklärt sie sich bereit, etwa noch nicht übertragene und bei der 1945 gegründeten Aufbau-Verlag GmbH noch verbliebene Autoren-, Verlags- oder Eigentumsrechte an die 1990 neu gegründete Aufbau-Verlag GmbH zu übertragen. Ein entsprechendes Prozedere wurde mit der Unabhängigen Kommission und dem Sondervermögen bereits vereinbart.

Zu diesem Zwecke fordere ich Sie jedoch zuvor auf, die bisher angeblich nicht übertragenen Rechte zu benennen, damit unverzüglich entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Beimesche

Beimesche